

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Au i. d. Hallertau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

**vom 12.04.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Au i. d. Hallertau - nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Au i. d. Hallertau nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nur für die Inanspruchnahme des einmaligen (einzeltäglichen) Besuchs möglich.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung betreut wird.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.01. und 01.04. schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

- a) Vormittagsgruppe 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr

bis 2 Tage	16,00 €
bis 5 Tage	26,00 €

- b) Vormittagsgruppe 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr

bis 2 Tage	25,00 €
bis 5 Tage	40,00 €

- c) Kombinierte Vor- und Nachmittagsgruppe 11:15 Uhr bis 15:30 Uhr

bis 2 Tage	39,00 €
bis 5 Tage	62,00 €

- d) Kombinierte Vor- und Nachmittagsgruppe 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr

bis 2 Tage	43,00 €
bis 5 Tage	68,00 €

- e) Nachmittagsgruppe 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

bis 2 Tage	23,00 €
bis 5 Tage	37,00 €

- f) Nachmittagsgruppe 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bis 2 Tage	27,00 €
bis 5 Tage	43,00 €

- (2) Es wird zusätzlich ein monatliches Material- und Spielgeld in Höhe von 3,00 € pro Kind erhoben.
- (3) Die Beitragskategorie nach Abs. 1 Buchst. a) kann je nach Bedarf mit den Beitragskategorien nach Abs. 1 Buchst. e) und f) kombiniert werden.

(4) Die Gebühr ist unbeachtet der Ferienzeit für 11 Monate zu entrichten. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben, für den Monat September wird nur die halbe Monatsgebühr berechnet.

### **§ 6a Gebührensatz, einzeltäglicher Besuch**

(1) Für einen einzeltäglichen Besuch werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Vormittagsgruppe 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr

einmalig	4,50 €
----------	--------

b) Vormittagsgruppe 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr

einmalig	5,00 €
----------	--------

c) Nachmittagsgruppe 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

einmalig	5,50 €
----------	--------

d) Nachmittagsgruppe 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

einmalig	6,50 €
----------	--------

### **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

1 × pro Woche 21,00 €

2 × pro Woche 38,00 €

3 × pro Woche 55,00 €

4 × pro Woche 72,00 €

5 × pro Woche 90,00 €

(3) Für Kinder, welche bis mindestens 14:00 Uhr die Einrichtung besuchen, ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht.

### **§ 8 Ferienbetreuung**

(1) Es wird eine Betreuung in den Ferienzeiten bei Bedarf nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem Markt angeboten.

(2) Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung wird entsprechend der Buchungstage erhoben:

einzelne Ferientage	19,00 € pro Tag
1 Woche (bis zu 2 Tage)	38,00 € pro Woche
1 Woche (3 bis 5 Tage)	74,00 € pro Woche

**§ 9  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 12.04.2023



**Sailer  
Erster Bürgermeister**



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 13.04.2023 bis 05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau im Zeitraum vom 13.04.2023 bis 05.05.2023.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Marktes Au i. d. Hallertau veröffentlicht.

Au i. d. Hallertau, 08.05.2023

Markt Au i. d. Hallertau



**Oberhofer  
Geschäftsleitung**